

Antrag

der Abg. Birgitt Bender u. a. Bündnis 90/Die Grünen

und

Stellungnahme

des Sozialministeriums

DRK-Oberleitstelle für den Rettungsdienst

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. seit wann es die Oberleitstelle für den Rettungsdienst in Baden-Württemberg gibt und welche Aufgaben ihr gemäß § 6 Rettungsdienstgesetz (RDG) übertragen sind;
2. welches die Gründe waren/sind, die Oberleitstelle beim DRK anzusiedeln;
3. wie sich die Kosten und entsprechend die Zuschüsse zur Finanzierung der Oberleitstelle in den letzten Jahren entwickelt haben und welche jeweilige fachliche Begründung es in der Vergangenheit für den Kostenanstieg gab;
4. ob es regelmäßige Absprachen zwischen Leistungs- und Kostenträgern sowie mit dem Sozialministerium über die Veränderung der Bedarfslage, insbesondere ob es seit der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes eine neue Vereinbarung zwischen Sozialministerium und Leistungsträgern bezüglich der Aufgabenwahrnehmung und entsprechend über die Finanzierung dieser Aufgaben gegeben hat;
5. ob es zutrifft, dass sich die Aufgaben der Oberleitstelle aufgrund der technischen Entwicklung in den letzten Jahren in der Weise gewandelt hat, dass die Besetzung mit einer Rufbereitschaft ausreicht und ob eine entsprechende Anpassung der Verbandsumlage im Landesausschuss diskutiert wurde;

6. wie der Landesausschuss im Jahre 1998 den Vorschlag des DRK-Landesverbandes, die Oberleitstelle an die Rettungsleitstelle Stuttgart anzugliedern, bewertet hat und welche Konsequenzen er bzw. das Sozialministerium als oberste Rechtsaufsicht daraus zogen,
7. wie die Aussage des DRK-Landesverbandes zu bewerten ist, wonach von dem Gesamtbetrag von 210 000 DM, den die Kassen im Rahmen einer Verbandsumlage jährlich zur Verfügung gestellt haben, nur 70 000 DM bei der Oberleitstelle ankamen,
8. welche Erkenntnisse es darüber gibt, wo die restlichen Gelder verblieben sind,
9. ob es zutrifft, dass die Krankenkassen den Differenzbetrag zurückfordern und wie dies vom Sozialministerium gesehen wird,
10. welche Konsequenzen sich daraus für die Zukunft der Oberleitstelle ergeben, insbesondere nach der jahrelangen Erfahrung, dass sich die gegenwärtige Konstruktion (einschließlich Finanzierungsmodus) als „Dauerbrenner“ darstellen.

01. 12. 1999

Birgitt Bender, Sabine Schlager,
Marianne Erdrich-Sommer, Renate Raststätter,
Dr. Hildebrandt Bündnis 90/Die Grünen

Begründung

In Presseberichten, die sich wiederum auf ein anonymes Schreiben an die Krankenkassen berufen, wird über Unregelmäßigkeiten in der Finanzierung und über Unklarheiten in Konzeption und Ausstattung der überregionalen Rettungsdienstleitstelle berichtet. Die Kostenträger fordern zu Recht Aufklärung über den Sachverhalt und eine Rückerstattung von nicht sachgerecht eingesetzten Geldern. Dieses Vorkommnis sollte genutzt werden, um im Konsens eine Neustrukturierung der Oberleitstelle anzustreben, insbesondere die Aufgaben- und Kostenstruktur der gegenwärtigen Bedarfssituation anzupassen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 11. Februar 2000 Nr. 51-0141.5/12/4655 nimmt das Sozialministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. seit wann es die Oberleitstelle für den Rettungsdienst in Baden-Württemberg gibt und welche Aufgaben ihr gemäß § 6 Rettungsdienstgesetz (RDG) übertragen sind;

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Zu 1.:

Die Oberleitstelle für den Rettungsdienst wurde im Jahr 1972 in Betrieb genommen. Sie wurde erstmals im Rettungsdienstgesetz des Jahres 1983 sowie im Rettungsdienstplan 1985 berücksichtigt. Nach dem Rettungsdienstgesetz des Jahres 1998 in Verbindung mit dem Rettungsdienstplan des Jahres 1994 hat die Oberleitstelle folgende wesentliche Aufgaben:

- Steuerungsstelle und Funkaufsicht nach BOS-Richtlinien
- Verbindungsstelle für Polizei, Feuerwehr, NATO- und Bundeswehrdienststellen, Bundesbahn u. Ä. bei Sonder- und Großeinsätzen des Rettungsdienstes
- Verbindungsstelle zu überregionalen Leitstellen außerhalb des Landes und Koordination der Rettungsleitstellen untereinander bei einem Massenansturm von Verletzten
- Aus- und Fortbildung
- Führen eines zentralen Bettennachweises für Schwerbrandverletzte für alle Rettungsdienstbereiche
- Entgegennahme und Umsetzung von besonderen Hilfeanforderungen

2. welches die Gründe waren/sind, die Oberleitstelle beim DRK anzusiedeln;

Zu 2.:

Der DRK-Landesverband Baden-Württemberg ist der größte Leistungsträger im Rettungsdienst im Land und verfügte im Jahr 1972 bereits über geeignete räumliche und technische Einrichtungen für die Oberleitstelle.

3. wie sich die Kosten und entsprechend die Zuschüsse zur Finanzierung der Oberleitstelle in den letzten Jahren entwickelt haben und welche jeweilige fachliche Begründung es in der Vergangenheit für den Kostenanstieg gab;

Zu 3.:

Die jährlichen Gesamtkosten der Oberleitstelle wurden zwischen dem DRK-Landesverband Baden-Württemberg und den Kostenträgern im Rettungsdienst nach dem im Rettungsdienst geltenden Grundsatz der Selbstverwaltung vereinbart und über eine Verbandsumlage den einzelnen Kreisverbänden in Rechnung gestellt. Die Kreisverbände wiesen jeweils ihre anteiligen Kosten im Kostenblatt nach und bekamen die Kosten der Oberleitstelle über die Benutzungsentgelte im Rettungsdienst zurückerstattet. Die Landesverwaltung war über die konkrete Höhe der Kosten der Oberleitstelle nicht unterrichtet und hatte wegen der Vollfinanzierung der Oberleitstelle durch die Krankenkassen zu keiner Zeit die Veranlassung, Landesmittel für den Betrieb der Oberleitstelle einzusetzen.

Nach den Angaben der Kostenträger wurden erstmals im Jahr 1985 in bilateralen Verhandlungen mit dem DRK-Landesverband Baden-Württemberg benutzungsentgeltrelevante Pauschalbeträge in Höhe von 210.000 DM pro Jahr für die Oberleitstelle festgelegt, die im Jahr 1993 auf 240.000 DM pro Jahr erhöht wurden.

4. ob es regelmäßige Absprachen zwischen Leistungs- und Kostenträgern sowie mit dem Sozialministerium über die Veränderung der Bedarfslage, insbesondere ob es seit der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes eine neue Vereinbarung zwischen Sozialministerium und Leistungsträgern bezüglich der Aufgabenwahrnehmung und entsprechend über die Finanzierung dieser Aufgaben gegeben hat;

Zu 4.:

Zwischen den Kostenträgern und dem DRK-Landesverband Baden-Württemberg fanden keine regelmäßigen Absprachen über die Veränderungen der Bedarfslage der Oberleitstelle statt. Die Kostenträger gehen davon aus, dass hinsichtlich einer Information über die Änderung der Kosten für die Oberleitstelle eine „Bringschuld“ des DRK-Landesverbandes besteht, wie sie im Rettungsdienst allgemein bei Abweichungen zwischen vereinbarten und tatsächlichen Kosten vorgegeben ist. Das Sozialministerium war in die Verhandlungen über die Finanzierung der Oberleitstelle nicht eingebunden und wirkte lediglich im Rahmen der Fortschreibung des Rettungsdienstplans an der Aufgabenbeschreibung der Oberleitstelle mit.

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 5 des novellierten Rettungsdienstgesetzes sollte im Einvernehmen mit den Kostenträgern eine Vereinbarung über die Trägerschaft der Oberleitstelle zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem DRK-Landesverband Baden-Württemberg abgeschlossen werden. Im Jahr 1998 bat das Sozialministerium den DRK-Landesverband Baden-Württemberg, dem Landesausschuss für den Rettungsdienst über die Struktur und die Möglichkeiten der Oberleitstelle zu berichten. In der Sitzung des Landesausschusses für den Rettungsdienst am 26. November 1998 legte der DRK-Landesverband Baden-Württemberg eine „Konzeption und Aufgabenbeschreibung über zukünftige Strukturen“ für die Oberleitstelle vor, die aber inhaltlich nicht behandelt wurde, weil sie als Tischvorlage zu umfangreich war.

In einem Gespräch im Sozialministerium am 26. Juli 1999 mit dem DRK-Landesverband Baden-Württemberg, dem DRK-Kreisverband Stuttgart und einem Vertreter der Kostenträger wurde Einvernehmen darüber erzielt, die Aufgaben der Oberleitstelle der Rettungsleitstelle Stuttgart in vollem Umfang zu übertragen. Ein weiteres Gesprächsergebnis war, dass die über die Verbandsumlage erhobenen Mittel für die Finanzierung der Oberleitstelle in vollem Umfang vom DRK-Landesverband Baden-Württemberg auf den DRK-Kreisverband Stuttgart übertragen werden sollten.

Zwischenzeitlich hat das Sozialministerium einen Entwurf der Aufgabenbeschreibung der künftigen Oberleitstelle in ihrer Funktion als Alarm- und Unterstützungszentrale bei besonderen Schadensereignissen im Rettungsdienst den Kostenträgern und dem DRK zur Verfügung gestellt. Auf der Basis dieses Entwurfs soll vom DRK-Kreisverband Stuttgart ein Kostenplan erstellt werden, der die Grundlage für die künftige Finanzierung der Oberleitstelle durch die Kostenträger darstellen soll.

5. ob es zutrifft, dass sich die Aufgaben der Oberleitstelle aufgrund der technischen Entwicklung in den letzten Jahren in der Weise gewandelt hat, dass die Besetzung mit einer Rufbereitschaft ausreicht und ob eine entsprechende Anpassung der Verbandsumlage im Landesausschuss diskutiert wurde;

Zu 5.:

Der Landesausschuss für den Rettungsdienst war mit der Änderung der Aufgabenwahrnehmung der Oberleitstelle oder einer Anpassung der Verbands-

umlage nicht befasst. Über die Information der Kostenträger durch den DRK-Landesverband Baden-Württemberg gibt es unterschiedliche Auffassungen der Beteiligten.

6. wie der Landesausschuss im Jahre 1998 den Vorschlag des DRK-Landesverbandes, die Oberleitstelle an die Rettungsleitstelle Stuttgart anzugliedern, bewertet hat und welche Konsequenzen er bzw. das Sozialministerium als oberste Rechtsaufsicht daraus zogen;

Zu 6.:

Der Vorschlag, die Aufgaben der Oberleitstelle der Rettungsleitstelle Stuttgart zu übertragen, ist im Landesausschuss für den Rettungsdienst nicht behandelt worden. Bei dem bereits unter Ziff. 4 erwähnten Gespräch im Sozialministerium am 26. Juli 1999 bestand Einvernehmen darüber, dass die Funktion einer Oberleitstelle für den Rettungsdienst besser durch eine zusätzlich ausgestattete Rettungsleitstelle als durch eine Rufbereitschaft von DRK-Angehörigen, die in der konkreten Einsatzsituation nicht über die erforderliche Infrastruktur verfügen, gewährleistet werden kann.

7. wie die Aussage des DRK-Landesverbandes zu bewerten ist, wonach von dem Gesamtbetrag von 210 000 DM, den die Kassen im Rahmen einer Verbandsumlage jährlich zur Verfügung gestellt haben, nur noch 70 000 DM bei der Oberleitstelle ankamen;

8. welche Erkenntnisse es darüber gibt, wo die restlichen Gelder verblieben sind;

9. ob es zutrifft, dass die Krankenkassen den Differenzbetrag zurückfordern und wie dies vom Sozialministerium gesehen wird;

Zu 7. bis 9.:

Vom DRK-Landesverband Baden-Württemberg war zunächst argumentiert worden, dass durch die Einführung der Rufbereitschaft für die Oberleitstelle nur noch Kosten in Höhe von 70.000 DM pro Jahr entstanden wären. In den Jahren 1972 bis 1992 wären aber durch eine zu geringe Finanzierung der Oberleitstelle durch die Kostenträger Fehlbeträge von insgesamt 1,4 Mio. DM entstanden. Deshalb wäre es gerechtfertigt, die für den Betrieb der Oberleitstelle nicht benötigten Gelder für die Finanzierung der satzungsgemässen Aufgaben des DRK-Landesverbandes im Bereich des Rettungsdienstes zu verwenden, zumal eine enge Zweckbindung für die Mittel der Oberleitstelle für das DRK zunächst nicht erkennbar gewesen wäre.

Nunmehr ist zwischen den Kostenträgern und dem DRK-Landesverband Baden-Württemberg – mit Moderation durch das Sozialministerium – Einvernehmen dergestalt hergestellt worden, dass man aus heutiger Sicht doch von einer engen Zweckbindung der von den Kostenträgern bewilligten Mittel für die Oberleitstelle ausgehen muss. Der DRK-Landesverband Baden-Württemberg und die Kostenträger haben sich deshalb einvernehmlich im Rahmen der Selbstverwaltung darauf verständigt, dass – vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Gremien – die Oberleitstelle vom DRK-Kreisverband Stuttgart vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006 mit finanzieller Unterstützung des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg betrieben wird. Für diesen Zeitraum entstehen den Kostenträgern keine Kosten für den Betrieb der Oberleitstelle. Damit sind etwaige Finanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Oberleitstelle bereinigt.

10. *welche Konsequenzen sich daraus für die Zukunft der Oberleitstelle ergeben, insbesondere nach der jahrelangen Erfahrung, dass sich die gegenwärtige Konstruktion (einschließlich Finanzierungsmodus) als „Dauerbrenner“ darstellen.*

Zu 10.:

Von allen Beteiligten wird der Vorschlag des Sozialministeriums, wie im novellierten Rettungsdienstgesetz in § 6 Abs. 5 vorgesehen, eine Vereinbarung über die Trägerschaft der Oberleitstelle für den Rettungsdienst zwischen dem Sozialministerium, den beiden DRK-Landesverbänden in Baden-Württemberg sowie dem DRK-Kreisverband Stuttgart im Einvernehmen mit den Kostenträger abzuschließen, mitgetragen. Der Entwurf einer Vereinbarung mit einer klaren Aufgabenbeschreibung der Oberleitstelle befindet sich derzeit in der Abstimmung und stellt die Grundlage für die künftige Kostenrechnung dar.

Die künftige Oberleitstelle des Rettungsdienstes unterstützt die Rettungsleitstellen bei besonderen Einsätzen wie z.B. bei einem Massenanfall von Notfallpatienten. Zur Vorbereitung dieser Aufgabe als Alarmzentrale erhält sie aus den einzelnen Rettungsdienstbereichen Aufstellungen über die personellen und materiellen Reserven einschließlich deren Erreichbarkeit auf der Grundlage der aktuellen Bereichspläne sowie Informationen über die strukturelle Behandlungs- und Bettenkapazität der Akutkrankenhäuser. Ferner hält sie auf Landesebene Verbindung zu den anderen im Notfall tätigen Organisationen wie Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz.

Die Oberleitstelle Baden-Württemberg wird bei der Rettungsleitstelle des Rettungsdienstbereichs Stuttgart eingerichtet und vom DRK-Kreisverband Stuttgart im Rahmen seiner Trägerschaft der Rettungsleitstelle Stuttgart betrieben. Die Oberleitstelle muß ständig betriebsbereit und mit geeignetem Personal ausgestattet sein. Die DRK-Landesverbände Baden-Württemberg und Badisches Rotes Kreuz übertragen insoweit sämtliche Aufgaben der Oberleitstelle auf den DRK-Kreisverband Stuttgart.

Die Kosten der Oberleitstelle Baden-Württemberg werden im notwendigen Umfang im Rahmen der entsprechenden Kostenstelle des Kostenblatts für die Notfallrettung von allen DRK-Kreisverbänden in einem Umlageverfahren über die beiden DRK-Landesverbände an den DRK-Kreisverband Stuttgart als Träger der Oberleitstelle erstattet. Die Kostenträger erklären ihre grundsätzliche Zustimmung zu diesem Verfahren.

Die Höhe der notwendigen Kosten der Oberleitstelle Baden-Württemberg und die in dem Umlageverfahren auf die einzelnen DRK-Kreisverbände entfallenden Anteile werden zwischen Kostenträgern, DRK-Landesverbänden und DRK-Kreisverband Stuttgart vereinbart. Die Regelung über die Anrufung der Schiedsstelle nach § 28 Abs. 5 Rettungsdienstgesetz ist auf diese Vereinbarung entsprechend anzuwenden.

Diese Kostenvereinbarung wird hinsichtlich der Finanzierung der Oberleitstelle für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2006 allerdings durch die unter Ziff. 7 bis 9 beschriebene Einigung zwischen dem DRK-Landesverband Baden-Württemberg und den Kostenträgern überlagert.

Dr. Repnik
Sozialminister